

Stadt Aichtal
Landkreis Esslingen

Datum 23.11.2021
Az.: 632.1
Bearbeiter: Matthias Hirn

Sitzungsvorlage Nr.: **2021/141**

Ausschuss für Umwelt und Technik

Entscheidung

öffentlich

15.12.2021

Thema: AAB - Antrag: Errichtung PV Anlage, Im Weckholder 70

Referent:

Sachdarstellung:

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Weckholder 3. Änderung“ im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Im Weckholder 70.

Zunächst muss hervorgehoben werden, dass es sich bei Örtlichen Bauvorschriften um Vorgaben auf Landesrecht (Landesbauordnung) handelt, und eine Zustimmung der Gemeinde daher nicht erforderlich ist. Das Vorhaben besitzt aber eine Türöffnungsfunktion für die weiteren Gebäude mit Pultdächern im Plangebiet. Daher erscheint eine Beratung im Ausschuss für Umwelt und Technik sinnvoll.

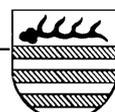
Die örtliche Bauvorschrift Ziffer 2.1.3 beschreibt im Bebauungsplan die Zulässigkeit von Sonnenkollektoren, wenn diese der Dachneigung angepasst sind. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass auf den Pultdächern – wie in der Vergangenheit bereits unzulässiger Weise geschehen – Anlagen errichtet werden, die sich deutlich über die Dachfläche erheben.

Im nun vorliegenden Antrag auf Befreiung soll sich die geplante Anlage um ca. 30 cm über die Dachfläche erheben um einen effizienten Betrieb der Module zu gewährleisten.

Die Verwaltung sieht vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Erreichung der Klimaneutralität keinen Grund der gegen diese Ausführung spricht. Städtebaulich und gestalterisch sind keine Missstände zu erwarten.

Darüber hinaus sind Abweichungen von den [§§ 4 bis 37 LBO](#) und von Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, also auch von örtlichen Bauvorschriften, zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung zuzulassen, wenn die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dies ist aus Sicht der Verwaltung bei der geringen Bauhöhe der Anlage der Fall.



Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik bringt gegen die Befreiung/Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Weckholder 3. Änderung“, für die Errichtung einer PV Anlage mit einer Bauhöhe von ca. 30 cm über der Dachfläche am Gebäude Im Weckholder 70, keine Einwände vor.

Planunterlagen

